



Gemeinde Fischenthal

**Interne Richtlinien zur
Ausrichtung der
wirtschaftlichen Hilfe
für vorläufig aufgenommene
Ausländerinnen und Ausländer**

vom 6. Juni 2018
(in Kraft seit 1. Juli 2018)

Am 24. September 2017 hat die Zürcher Stimmbevölkerung die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes angenommen, wonach vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (nachfolgend vorläufig Aufgenommene genannt) wieder nach den gleichen Ansätzen wie Asylsuchende unterstützt werden. Die Änderung des Sozialhilfegesetzes und die zur Umsetzung notwendigen Änderungen der Asylfürsorgeverordnung sind am 1. März 2018 in Kraft getreten. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind von dieser Gesetzesanpassung nicht betroffen. Sie haben weiterhin Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

Die Rechtsgrundlagen lauten wie folgt:

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG), SR 142.31
- Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 1, AsylV 1), SR 142.311
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999
- (Asylverordnung 2, AsylV 2), SR 142.312
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG), SR 142.20
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIn-tA), SR 142.205
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE), SR 142.201
- Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG), LS 851.1
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV), LS 851.11
- Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 (AfV), LS 851.13

Richtlinien

| | | |
|--|--|---|
| Grundbedarf (GBL, Basis Empfehlung SOKO ZH) (Ansätze = Beträge in CHF pro Monat) | 1 Person | 690.00 |
| | 1 Person (unkooperativ) | 552.00 (-20%) |
| | Jugendliche / junge Erwachsene (18-25) | 528.00 (½ von 2-Personenhaushalt) |
| | Erwachsene und junge Erwachsene in WG | 428.00 (1/3 von 3-Personenhaushalt) |
| | 2 Personen | 1'056.00 |
| | 3 Personen | 1'284.00 |
| | 4 Personen | 1'477.00 |
| | 5 Personen | 1'670.00 |
| | Pro weitere Person | 140.00 |
| | Kürzung GBL in Abh. Strom | 5% |
| | Kürzung GBL in Abh. Kehrrecht / Billag | 7% |
| Gesundheitskosten | KVG-Prämien können mit Kanton abgerechnet werden | Abrechnungsverfahren analog bisherige Praxis Sozialhilfeklienten |
| | KVG-Selbstbehalte und KVG-Franchisen sind zu Lasten der Gemeinden zu übernehmen | |
| | weitere Gesundheitskosten wie Zahnbehandlungskosten, Brillen, etc. sind zu Lasten der Gemeinden zu übernehmen | Empfehlung: Vollzug in kommunaler Kompetenzordnung regeln; Handhabung analog Sozialhilfeklienten |
| Wohnkosten | Norm ist Mehrpersonenhaushalt; Einzelunterkünfte nur nach spezieller Indikation; keine freie Wohnsitzwahl, solange unterstützt | Kalkulationsbasis bisherige Praxis: CHF 16.05 / Pers*Tag; Kommunale Mietzinsrichtlinien definieren aufgrund lokaler Verhältnisse |

| | | |
|--|--|---|
| Situationsbedingte Leistungen (SIL) | <p>Kosten für Sprachkurse, Integrationsprogramme, Spielgruppen und Schulmaterial von Kindern;</p> <p>Nebenkosten zu Arbeitstätigkeit oder Ausbildung von Erwachsenen;</p> <p>allfällige sinnvolle Freizeitkosten.</p> | <p>Gestützt auf die integrationsrechtlichen Grundlagen empfiehlt die AG, <i>situativ</i> und nach einer <i>Beurteilung des Einzelfalles</i>, Integrations- und weitere Auslagen zu finanzieren.</p> <p>Der Vollzug soll in einer kommunalen Kompetenzordnung festgelegt werden, ev. analog Sozialhilfeklienten.</p> |
| IZU Arbeit | <p>Bei Teilnahme an Integrations- und Qualifizierungsprogramm;</p> <p>Voller Betrag bei 100%-Tätigkeit; ansonsten %-Anteil des Pensums</p> | <p>Freiwillige Gewährung im Einzelfall aufgrund Entscheids der Sozialbehörde; Vollzugsregelung in Kompetenzordnung.</p> <p>CHF 150.00; jedoch minimal CHF 50.00</p> |
| IZU Spracherwerb | <p>Bei regelmässiger Teilnahme an Intensivkursen</p> | <p>Freiwillige Gewährung im Einzelfall aufgrund Entscheids der Sozialbehörde; Vollzugsregelung in Kompetenzordnung.</p> <p>CHF 50.00</p> |
| EFB | <p>Bei fester Erwerbstätigkeit im 1. Arbeitsmarkt; Betrag in %-Anteil des Pensums; voller Betrag bei 100% Tätigkeit</p> | <p>Freiwillige Gewährung im Einzelfall aufgrund Entscheids der Sozialbehörde; Vollzugsregelung in Kompetenzordnung.</p> <p>CHF 200.00</p> |
| Kumulation IZU und EFB | <p>Eine Kumulation von IZU und EFB ist erlaubt, beträgt jedoch pro Fall max CHF 450.00 (ein Fall kann mehrere Personen umfassen)</p> | <p>Freiwillige Gewährung im Einzelfall aufgrund Entscheids der Sozialbehörde; Vollzugsregelung in Kompetenzordnung.</p> <p>max. CHF 450.00</p> |
| Relevante Rechtsgrundlagen | <p>AIG Art.4 Ausländer- und Integrationsgesetz; Anspruch auf Integrationsmassnahmen haben auch VA/ F</p> <p>VIntA Verordnung über die Integration von Ausländern, gilt auch für Status F; Art. 6 bietet Basis zur Mitwirkungsverpflichtung an Deutschkursen oder Integrationsprogrammen</p> <p>AfV Asylfürsorgeverordnung, Art. 17, Basis für Auflagen und Leistungskürzungen bei Verletzung der Mitwirkung / fehlender Kooperation</p> <p>Fachstelle Integration ZH Menschen mit Status F sind berechtigt, an deren Angeboten teilzunehmen (z.B. Stiftung Chance)</p> <p>Rekursinstanz / Rechtsmittel Sozialbehörde/Gemeinderat und Bezirksrat</p> | <p>Es gilt auch für Menschen mit Aufenthaltsstatus F der Grundsatz, dass Integration in den Regelstrukturen stattfindet und durch diese zu finanzieren ist. Menschen mit Status F haben zudem auch Zugang zu den Strukturen der spezifischen Integrationsförderung (Fachstelle Integration etc).</p> <p>Die AG empfiehlt, basierend auf den genannten Rechtsgrundlagen ein Bonus / Malus - System zu praktizieren (in Analogie zu den bisherigen Möglichkeiten des SHG, d.h. Mitwirkungsverpflichtung und Sanktionierung bei fehlender Kooperation). Ziel davon ist es, die Loslösung von wirtschaftlicher Unterstützungsleistung zu erreichen.</p> |

| | | |
|---------------------|---|-------|
| Finanzielles | Pauschale des Bundes an den Kanton in CHF pro Tag | 56.00 |
| | Pauschale des Kantons an die Gemeinde in CHF pro Tag | 36.00 |
| | Der Kanton behält CHF 12.00 pro Tag aus der Bundespauschale zur Finanzierung der Rückerstattung von Krankenkassenprämien. Aus der restlichen Differenz von CHF 8.00 pro Tag werden weitere allgemeine Kosten finanziert. | |

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Interne Richtlinien zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer wurden durch den Gemeinderat am 6. Juni 2018 erlassen und treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Gemeinderat
Gemeindepräsident

sig. Josef Gübeli

Gemeindeschreiber

sig. Roman Zogg